

Claudia Opitz

Staatsräson kennt kein Geschlecht.

Zur Debatte um die weibliche Regierungsgewalt im 16. Jahrhundert und ihrer Bedeutung für die Konzipierung frühneuzeitlicher Staatlichkeit

Der Titel meines Beitrages spielt auf einen in der feministischen Forschung weit verbreiteten Satz an, nämlich auf das von François Poullain de la Barre (1647/1993) in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts formulierte Diktum »Vernunft hat kein Geschlecht« (eigentlich: »l'esprit n'a point de sexe«). Das ist mehr als ein Wortspiel – vielmehr möchte ich mit diesem Titel auf einen meines Erachtens nach sehr wichtigen Zusammenhang zwischen politischer Theorie und »querelle des femmes« aufmerksam machen, der bislang weder in der Geschlechterforschung, noch in der Geschichte der politischen Ideen ausreichend Beachtung gefunden hat.

Spielte in der feministischen bzw. der Geschlechterforschung der Bereich der staatlichen Macht bislang keine prominente Rolle¹, so ist umgekehrt die politische Ideen- und die Verfassungsgeschichte ein Feld, das weitgehend ohne Sensibilisierung für geschlechtergeschichtliche und -theoretische Fragestellungen auszukommen glaubt.² In einer kürzlich publizierten, preisgekrönten Überblicksdarstellung über die »Geschichte der Staatsgewalt« wird die Geschlechterthematik auf zwei Seiten abgehandelt. Das Fazit dieser allzu knapp bemessenen Darstellung ist im übrigen, dass Frauen in der Geschichte der Staatsgewalt keine wesentliche Rolle spielten, denn »Staatsbildung und Kriegführung hingen in der europäischen Neuzeit [...] eng zusammen. Die Gewalttätigkeit der Staatsgewalt machte sie zur Männersache« (Reinhard 1999, 41).

Dieses Verdikt, das begleitet ist von der namentlichen Nennung einiger frühneuzeitlicher Herrscherinnen, allen voran Elisabeth I. von England, ist indes nicht nur ein Niederschlag mangelnder einschlägiger Forschungen, sondern es ist vor allem der Tatsache geschuldet, dass hier historische AkteurInnen, strukturgeschichtliche und konzeptionelle Dimensionen der Fragestellung unzulässig verquickt werden: Um die Geschlechterdimension in die politische Geschichte hineinzutragen, reicht es nicht, die Wirksamkeit historischer Akteurinnen zu

¹ Seit einiger Zeit zeichnet sich hier ein stärkeres Interesse seitens feministischer ForscherInnen ab, das jedoch Entwicklungsprozesse insbesondere in der fernerer Vergangenheit vernachlässigt (vgl. dazu etwa MacKinnon 1989; Kreisky 1995 und 2000; sowie Sauer 2001.) Eine wichtige feministische staatstheoretische Analyse, die auch historische Texte (allerdings nicht historische Entwicklungen) einbezieht, ist Pateman (1989).

² Vgl. dazu etwa auch die Kritik von Stuurman (2000).

messen (soweit diese sich überhaupt messen lässt). Vielmehr müssen die Kontexte ihrer Wirkungsmöglichkeiten, aber vor allem auch die wissenschaftlichen und politischen Konzepte, aufgrund derer sie tätig wurden (oder heute als Forschungsobjekte interessant sind), auf ihre Geschlechterdimension hin befragt werden. Im konkreten Fall heißt das, die »geschlechtliche Markierung«, das »gendering« von Begriffen wie »Staatlichkeit«, »Staatsgewalt« und schließlich »Staatsräson« aufzuzeigen und in ihrer konkreten historischen Entwicklung und Bedeutungszuweisung zu verfolgen.³

Für dieses Vorhaben sind zum einen »klassische« Texte der politischen Theoriebildung neu, d. h. mit Blick auf Geschlechterordnung und Methoden des »gendering« zu lesen, wie dies schon seit längerem Philosophinnen und Politikwissenschaftlerinnen tun. Dazu müssen aber auch neue, bzw. bislang in der politischen Theorie-Forschung noch kaum beachtete Quellentexte und -gattungen in Betracht gezogen werden, die insbesondere über die zeitgenössischen Geschlechterkonzepte und -debatten Auskunft geben. Das sind vor allem die Schriften aus dem Kontext der sogenannten »querelle des femmes«, die als eine Form der Reflexion über Geschlechterordnung und Geschlechterdifferenz zu verstehen und zu deuten sind, wie dies etwa Gisela Bock in ihrer vorzüglichen Überblicksdarstellung »Frauen in der europäischen Geschichte« (Bock 2000) gezeigt hat.⁴ Solche schriftlichen Manifestationen einer Geschlechter-Debatte⁵ müssen des weiteren (re-)kontextualisiert werden, das heißt, sie müssen in den Ereigniszusammenhängen und Entwicklungen nicht nur in dem Bereich des Politischen verortet werden, dem diese Schriften entstammten, sondern auch mit solchen (politischen) Schriften in Kontakt gebracht werden, die Geschlechterbeziehungen und -ordnungen nicht explizit thematisieren.

Ich möchte dies im folgenden an einem konkreten Beispiel vorführen, nämlich an der Frage der weiblichen Regierungsfähigkeit, wie sie im 16. Jahrhundert sowohl innerhalb der »querelle des femmes« wie aber auch in der »klassischen« politischen Theorie diskutiert wurde. In einem zweiten Schritt möchte ich den konkreten »Fall« der regierenden Königin Elisabeth I. etwas genauer betrachten und daraus schließlich, in einem dritten Schritt, Überlegungen zu einer Geschlechtergeschichte der Staatsräson ableiten.

³ Auch Münkler (1987) hat in seiner grundlegenden Studie über die Staatsräson in der frühen Neuzeit den Geschlechteraspekt nicht berücksichtigt.

⁴ Zur »querelle des femmes« als Quellencorpus s. auch Bock und Zimmermann (1997).

⁵ Es gehören dazu künstlerische und literarische Werke, die sich mit der Repräsentation von Fürstinnen und Fürsten, Herrschaft und Reich usw. befassen, sowie natürlich v. a. Staatspapiere, Verträge, Parlamentsreden, Memoiren u. ä. Texte, in denen sich die Ebene des politischen Handelns manifestiert.

Weibliche Regierungsfähigkeit in der »querelle des femmes«

Tatsächlich verraten die »querelle«-Texte viel über die frühneuzeitlichen Vorstellungen von der richtigen Ordnung der Geschlechter, aber auch von der weiblichen Regierungsfähigkeit, nicht zuletzt, weil es sich dabei nicht selten um Texte handelt, die hochgestellten Frauen des Adels gewidmet sind oder von diesen sogar in Auftrag gegeben wurden.⁶

Die weibliche Regierungsfähigkeit spielt z.B. schon in einem der frühesten Texte der französischen »querelle des femmes«, in Christine de Pizans »Buch von der Stadt der Frauen« und im »Buch der drei Tugenden« (bisweilen auch als »Der Schatz der Stadt der Frauen« betitelt) eine bedeutende Rolle. Letzteres ist zu Recht als ein erster »Fürstinnenspiegel« bezeichnet worden, in dem sehr selbstverständlich nicht nur davon ausgegangen wird, dass Fürstinnen als Ehefrauen machtvoller Herrscher politischen Einfluss nehmen können, sondern dass eine Fürstin auch – als Gattin oder Mutter eines zur Herrschaft unfähigen männlichen Fürsten – allein die politische Verantwortung übernehmen und die Regierungsgeschäfte führen können muss (vgl. de Pizan 1996; Nagel 2000). Im etwa gleichzeitig verfassten »Buch von der Stadt der Frauen« führt de Pizan zudem eine Vielzahl von machtvollen Fürstinnen vor. Königinnen und tapfere Kriegerinnen wie die Amazonen bilden gleichsam die Verteidigungs- und Schutztruppe ihrer allegorischen »Stadt der Frauen«, die im übrigen ebenfalls von einer Frau, der Gottesmutter Maria, und zahlreichen weiblichen Heiligen regiert wird (vgl. de Pizan 1987; Fietze 1991; Quilligan 1991).

Christines Stadt der machtvollen Herrscherinnen und ihre nützlichen Lehren für junge wie für regierende Fürstinnen sollten der künftigen Herzogin von Burgund als Brautgabe und Handlungsanleitung dienen. Vor allem »Das Buch der drei Tugenden« wurde zu einem Bestseller, der in mehrere europäische Sprachen übersetzt und in praktisch allen europäischen Fürstenhäusern gelesen wurde.⁷

Der Humanist Heinrich Cornelius Agrippa von Nettesheim (1486–1535) radikalisierte allerdings zu Beginn des 16. Jahrhunderts de Pizans Plädoyer für weibliche Regierungsfähigkeit, indem er – in einer der burgundischen Regentin Margarethe von Österreich gewidmeten Schrift – sogar »vom Adel und Fürttreffen des weiblichen Geschlechts vor dem männlichen«, also von der Überlegen-

⁶ Ich konzentriere mich im folgenden auf zwei frühe, enorm wirkungsvolle AutorInnen im Rahmen der »querelle des femmes«, die im Umfeld des französischen und des burgundischen Hofes schrieben, Christine de Pizan und Agrippa von Nettesheim. Ihre Vorstellungen und Aussagen wurden im übrigen in halb Europa (insbesondere in Westeuropa) aufgegriffen und höchst kontrovers diskutiert (s. dazu auch Bock 2000, Teil 1, passim). Ähnliche Aussagen kann man deshalb auch bei zahlreichen anderen AutorInnen finden, etwa bei solchen, die im Umfeld des englischen Hofes schrieben (s. dazu unten mehr).

⁷ S. dazu die Einleitung von Zimmermann im »Buch von der Stadt der Frauen« (de Pizan 1987) sowie meine Einleitung im »Schatz der Stadt der Frauen« (de Pizan 1996).

heit des weiblichen Geschlechts gegenüber dem männlichen sprach und damit die traditionell »frauenfeindliche« Argumentation invertierte, wenn auch schlussendlich zu dem Zweck, die Idee von der Gleichwertigkeit der Frauen mit den Männern zu etablieren.

Auch auf die weibliche Regierungsfähigkeit kommt er dabei zu sprechen (von Nettesheim 1540/1988). Er schildert zunächst, ähnlich wie Christine de Pizan, die mythischen und historischen Beispiele weiblicher Herrschaftsfähigkeit und Exzellenz, geht danach aber über in eine heftige Anklage gegen die herrschende männliche Willkür und Überheblichkeit und die aus ihr resultierende, für Frauen nachteilige Rechtslage, besonders im »öffentlichen« Bereich:

»Allein, da ietzo alle Dinge verwirret sind durch das Ansehen, welches ihnen die Männer wider alles Recht und Billigkeit nehmen, so sind die Weiber alles ihres Vorzugs beraubt, und diese Gewaltthätigkeit zu entschuldigen, so sagt man, dass die Gesetze ihnen verbieten, sich denen Männern gleich zu achten, dass alle Privilegia, so ihnen von denen Alten zugestanden, durch die Gewohnheit, Gebrauch und Erziehung abgeschaffet seynd ... Sie sind alle gleich beraubt des Rechts sich öffentliche Ämter anzumassen, die verständigsten und klügsten haben nicht die Freyheit, einen vor Gericht anzuklagen, sie sind von aller Jurisdiction verworffen, sie können nicht Schieds-Leute seyn, [usw.]. Sind demnach die Weiber mit Gewalt genöthiget worden, denen Männern zu weichen, welche über selbige siegen, gleich als wären sie ihnen durch Krieges-Recht unterworfen, keinswegs durch göttliche Verordnung, nicht durch die Kraft einer geschickten Ursache, sondern durch die Gewohnheit, durch die Erziehung, durch das Loos, und durch die tyrannische Gelegenheit« (von Nettesheim 1763/1987, 52).⁸

Während also Christine de Pizan Exempel weiblicher Herrschaftsfähigkeit als gewissermaßen »zeitlose« Belege für weibliche Tugenden wie Stärke, Mut und Besonnenheit präsentiert⁹, historisiert Agrippa von Nettesheim das misogynie Reden über die Schwäche(n) der Frauen und gibt ihm einen institutionellen Ort, nämlich die von Männern gemachten Gesetze, die Frauen entmündigen und ihrer legitimen Rechte berauben.

⁸ Ich zitiere hier aus dieser späteren Ausgabe, da das Deutsch besser verständlich ist als das der Ausgabe von 1540.

⁹ »Aber gesetzt den Fall, einige wollten behaupten, die weibliche Intelligenz reiche nicht aus für das Studium der Gesetze – so hat die Erfahrung das Gegenteil bewiesen; sie lehrt, dass es, wie im folgenden erläutert werden wird, mehrere Frauen gegeben hat, die bedeutende Philosophinnen waren und wesentlich kompliziertere und wichtigere Wissenschaften erlernt haben, als es das geschriebene Gesetz und menschliche Institutionen sind. Und außerdem: wenn jemand vorgeben sollte, sie seien von Natur aus weder zur Staatskunst noch zu Regierungsgeschäften begabt, so werde ich das Beispiel verschiedener großer Herrscherinnen vergangener Zeiten dagegengehalten. Damit du um so deutlicher die Wahrheit meiner Worte erkennst, werde ich dich des weiteren an einige Frauen aus deiner eigenen Zeit erinnern, die Witwen geblieben sind und deren überlegte Verwaltung, in Gegenwart und Vergangenheit, all ihrer Angelegenheiten nach dem Tod ihrer Männer eindeutig beweist, dass eine kluge Frau zu allen Dingen befähigt ist« (de Pizan 1987, 63f.).

Agrippas Text könnte man damit als Plädoyer gegen eine drohende oder bereits vollzogene Beschneidung legitimer weiblicher Rechte am Ende des Mittelalters lesen, wie sie dann ja mit der Rezeption des römischen Rechts seit dem Ende des Mittelalters tatsächlich zu beobachten ist (vgl. Koch 1991). In der Zeit, als Agrippa an französischen Universitäten studierte, wo er sich insbesondere auch mit der Jurisprudenz beschäftigte, könnte er jedenfalls mit den Debatten in Berührung gekommen sein, die in Frankreich seit dem 15. Jahrhundert um die (weibliche) Thronfolge, die so genannte »Loi salique«, geführt worden sind. Hier hatten sich humanistisch gebildete Rechtsgelehrte – im Angesicht der Thronansprüche des englischen Königs – eigentlich wider besseres Wissen für eine dezidiert Frauen ausschließende Lesart dieses frühmittelalterlichen Gesetzestextes entschieden und festgeschrieben, dass die französische Krone ausschließlich an einen männlichen Verwandten vererbt werden dürfe.¹⁰

Allerdings hatte dieses Gesetz nicht verhindert, dass Isabella von Bayern um 1400 de facto die Regentschaft für ihren geisteskranken Mann und ihren unmündigen Sohn mit übernahm, wie im übrigen zahlreiche europäische Fürstinnen dies bereits früher getan hatten und auch weiterhin tun würden. Und mehr noch, wie wir einer der bedeutendsten staats-theoretischen Schriften des 16. Jahrhunderts, Jean Bodins »Sechs Bücher(n) über den Staat« (1576) entnehmen können, lässt sich seit dem späten Mittelalter eine Entwicklung beobachten, durch die immer mehr Frauen als souveräne Fürstinnen in Erscheinung traten.¹¹

Bodin war kein Freund dieser Entwicklung, sondern ein entschiedener Anhänger der Frauen ausschließenden »Loi salique«, die er gerne auf alle europäischen Fürstentümer ausgedehnt gesehen hätte (vgl. Opitz 2002). Doch bot sich zu seinen Lebzeiten ein diesem Wunsch gänzlich entgegengesetztes Bild, namentlich auf den Britischen Inseln:

»Was das Königreich England angeht, so lesen wir zwar, dass es schon unter Domitian an die weibliche Linie gefallen war und dass die Engländer bei der Thronfolge keinen Unterschied machten zwischen den beiden Geschlechtern, doch war dies bis zur Thronbesteigung Marias in Nachfolge nach ihrem Bruder Eduard VI. und ähnlich auch in Schottland [wo Maria Stuart den Thron geerbt hatte, C.O.] seit mehr als 1500 Jahren nicht mehr vorgekommen« (Bodin 1576/1984, 452).

Letzteres entspricht nun zwar nicht ganz den Tatsachen, weil es schon im Hochmittelalter eine souveräne Königin in England gegeben hatte, Matilda, de-

¹⁰ S. dazu Hanley (1997) und ausführlicher Cosandey (2000); zur Regelmäßigkeit weiblicher Regentschaft im Spätmittelalter und der frühen Neuzeit s. Fradenbourg (1992) in der Einleitung.

¹¹ »Da man nun aber in Italien [im Königreich Neapel, C.O.] mit der weiblichen Erbfolge einen Anfang gemacht hatte, fand sie auch Nachahmung in den Königreichen Ungarn und Polen [...], [in der] Thronfolge der Königreiche Norwegen, Schweden und Dänemark [...] und] im Königreich Kastilien« (Bodin 1576/1984, Bd.2, Buch 6, 452).

ren Thronansprüche aber gewaltsam zurückgedrängt worden waren.¹² Doch wie auch immer – diese Ausführungen präsentieren uns ein zumindest widersprüchliches Bild: Hat es nun am Ende des Mittelalters einen Aufschwung für weibliche Regierungsfähigkeit gegeben – oder war diese eher im Niedergang begriffen? Konnte man zu Recht auf eine seit der Antike mehr oder weniger ununterbrochene Tradition weiblicher Herrschaft zurückblicken, wie dies Christine de Pizan suggeriert – oder eben gerade nicht?

Um diese Frage beantworten zu können, ist es zunächst wichtig, die jeweiligen kommunikativen Kontexte der zitierten Schriften genauer zu berücksichtigen – etwa den höfisch-courtoisen Zuschnitt der Schriften de Pizans. Aber auch die Tatsache, dass Pizan sich in erster Linie an ein weibliches Lesepublikum richtete, das sicherlich kein Interesse daran hatte, trotz evidenter Anteile an der feudalen Herrschaftspraxis als unfähig und rechtlos geschildert zu werden, spielt dabei eine Rolle. Dagegen richteten sich die zitierten »Männertexte« an ein gelehrtes männliches Publikum, wenn auch mit einem jeweils deutlich unterschiedlichen »tagespolitischen« Impetus. Agrippa von Nettesheim etwa versuchte, seine Karrierechancen in Form einer »frauenfreundlichen« Huldigung an die Statthalterin von Burgund, Margarethe von Österreich, zu verbessern, während Jean Bodin mit seiner umfangreichen staatstheoretischen Schrift einen Beitrag zur Überwindung des konfessionell begründeten Bürgerkrieges leisten wollte – zu Lasten des weiblichen Geschlechts.¹³

Vor allem aber änderten sich seit dem Ende des 15. Jahrhunderts die Grundlagen der politischen Herrschaft in den großen Territorialstaaten Europas spürbar. Das musste auch Auswirkungen auf die Herrschaft von Frauen einerseits, auf die politische Theorie andererseits haben, was sich besonders gut am »Fall« der Thronbesteigung Elisabeths I. von England erkennen lässt.

Der »Un-Fall« weiblicher Thronfolge: Elisabeth I. von England

Hier hatte sich nämlich erstmals mit dem Ableben Heinrichs VIII. der Fall einer weiblichen Thronfolge ergeben, eine in dieser Eindeutigkeit bis dahin ebenso unbekannte wie ungeklärte Situation – wenn es auch schon (mindestens) seit dem späten Mittelalter verschiedene Formen der Mitregentschaft von Frauen

¹² Mathilde (Maud) von England, 1102-1167; heiratete 1114 Kaiser Heinrich V. und kehrte nach dessen Tod nach England zurück. 1128 heiratete sie Gottfried Plantagenet, Grafen v. Anjou, dem sie 1131 den künftigen Heinrich II. von England gebar. 1135 von Heinrich I., ihrem Vater, zur Erbin eingesetzt, wurden ihre Ansprüche von einigen Baronen nicht anerkannt, es kam zum Bürgerkrieg, der damit endete, dass ihr Sohn Heinrich als Thronfolger bestätigt wurde, s. dazu Jordan (1987).

¹³ Zudem blieben alle vier Schriften nicht ohne Folgen, sondern entwickelten sich jeweils zu »Bestsellern«, die in verschiedene Sprachen übersetzt, nachgeahmt und schließlich auch im Druck weiter verbreitet wurden.

gegeben hatte.¹⁴ Mit auf den ersten Blick erstaunlicher Gleichmütigkeit akzeptierten es hier dennoch Kronrat und Parlament, nach dem frühen Tod des jungen Edward VI. 1543 gleich dreimal in Folge einen weiblichen Thronfolger zu wählen, zunächst die überzeugte Katholikin Mary I. (die später wegen der unter ihrer Herrschaft intensivierten Verfolgung Andersgläubiger »Bloody Mary« genannt wurde), dann, nach deren frühem Tod, Lady Jane Grey und schließlich Elisabeth I., die als die erfolgreichste (Friedens-)Fürstin des Jahrhunderts in die Annalen eingehen würde.

Es kann hier nicht näher ausgeleuchtet werden, weshalb genau sich die Angehörigen des englischen Parlaments (also der männliche Teil des hohen englischen Adels) dazu bereit fanden, die weiblichen Thronfolger ebenso zu unterstützen wie Edward VI., das neunjährige Kind, das im Prinzip noch nicht regierungsfähig war. Auf jeden Fall war diese Entscheidung trotz aller Vorbereitungen des alternden Heinrichs VIII. nicht unumstritten, so dass sich daraus eine heftige öffentliche Kontroverse entspann, die als sogenannte »Gynäkokratiedebatte« in die Geschichtsschreibung des 16. Jahrhunderts eingegangen ist.¹⁵

Insbesondere unter der (kurzen) Regierung der erklärten Katholikin Mary I. formulierten protestantische Oppositionelle wie Thomas Becon oder John Knox substantielle Einwände gegen die Frauenherrschaft als solche. Becon erscheint die weibliche Herrschaft als Zeichen des Zornes Gottes und als eine Strafe, die in die Katastrophe führen wird. Noch schärfer argumentierte John Knox, der schottische Reformator, in seinem »First Blast of the Trumpet Against the Monstrous Regiment of Women«, eine Frau, die es wagt, aus der ihr angestammten und zugewiesenen Rolle als dem Mann Untergeordnete herauszutreten, könne niemals eine gute Herrscherin sein, sondern würde notwendigerweise zur Ketzerin, Gesetzesbrecherin und Tyrannin (vgl. Valerius 2001, v. a. 215ff.; Shepard 1994).

In der die Frauenherrschaft befürwortenden Literatur – so etwa in der von William Barker (1559) verfassten Schrift »The Nobility of Women« – wurden hingegen zahlreiche historische Beispiele ins Feld geführt dafür, dass Fürstenthäuser und Staaten von der Frauenherrschaft durchaus einen Nutzen gehabt hätten – und infolgedessen auch noch weiterhin davon profitieren könnten. Mit Isabella von Kastilien, Maria von Ungarn, Statthalterin der Niederlande, und Mary Tudor, Königin von England, führt Barker dabei auch regierende Frauen

¹⁴ S. dazu etwa die diversen Beiträge in dem Band von Fradenbourg (1992).

¹⁵ Diesen Zusammenhang hat Scalingi (1978) schon früh herausgearbeitet, sowie, neun Jahre später und mit ähnlicher Ausrichtung, Jordan (1987). Mittlerweile ist die geschlechtergeschichtliche Forschungsliteratur zum »Fall« Elisabeth I. so umfangreich geworden, dass ich sie hier auch nicht annähernd würdigen kann. Allerdings mangelt es nach wie vor an Studien, die dieses »englische« Phänomen in einen breiteren historischen Kontext einordnen. Dies haben meines Wissens nach zuerst Anderson und Zinsler (1992) in ihrer Studie versucht, wobei allerdings weniger die politische Theorie, als vielmehr die Praxis weiblichen Lebens am Hof im Mittelpunkt der Darstellung steht.

aus der unmittelbaren Vergangenheit und der Gegenwart als Beleg für die weibliche Regierungsfähigkeit an.¹⁶ Andere Autoren, wie etwa der Elisabeth nahe stehende John Aylmer, betonten, dass Gottes Gnade auch aus einem schwachen Weib eine tapfere und kompetente Fürstin machen könne; im Falle der Not, so argumentiert Aylmer weiter mit Hinweis auf biblische Frauengestalten, hätte Gott schon früher solche Wunder vollbracht und könne dies auch in der Gegenwart tun. Als Verstärkung seiner These führt Aylmer in seiner direkt gegen Knox' »First Blast« gerichteten Schrift »An Harborowe for Faithfull and Trewe agaynst the late blown Blaste, concerninge the Gouvernement of Women« (gedruckt in Straßburg 1559) auch das besonders schlagkräftige (und in der Debatte um das weibliche Bürgerrecht 200 Jahre später wieder auftauchende) Argument an, dass auch ein männlicher Herrscher durch Jugend oder Alter geschwächt sein könne und dennoch bislang unangefochten hätte regieren können, wenn auch oftmals nur mit Hilfe sachkundiger Berater.

In diesem Zusammenhang kommt Aylmer dann auch auf die in England sich gerade formierende Vorstellung von den zwei Körpern des Königs zu sprechen, die dank Kantorowicz gleichnamiger Studie in der politischen Ideengeschichte längst ein Begriff ist, in der dieser jedoch die geschlechtergeschichtlichen Implikationen der Theorie und ihrer Wirksamkeit vernachlässigt hat (Kantorowicz 1990; engl. Original 1957).¹⁷ Aylmers Argumentation führt, kurz gesagt, dazu, dass die Weiblichkeit des designierten oder vom Parlament bestätigten Thronfolgers – hier: Elisabeths I. – relativiert wird und damit an Bedeutung verliert. Schon Mary I. hatte in ihrer Rede vor dem Englischen Parlament auf diese Dimension ihrer Herrscherwürde hingewiesen; Elisabeth I. würde sich einige Jahre später öffentlich als Person bezeichnen mit dem Körper einer Frau, aber »with the heart and stomach of a king«.¹⁸

Die mystische Überhöhung des königlichen Körpers – ohne Ansehen des Geschlechts –, die hier anklingt, wird in einer weiteren, anonymen Schrift, die ursprünglich Königin Mary gewidmet war, aber erst 1563 unter dem Titel »The Mirror of Magistrates« publiziert wurde, noch wesentlich deutlicher hervorgehoben. Der Autor betont hier, dass es immer Gottes Fügung sei, wenn eine Person – gleich welchen Geschlechts, Alters, Stärke oder Schwäche usw. – auf den Thron gelange. Zudem sieht er den Herrscher dermaßen den Gesetzen Gottes unterworfen, dass es auf seine persönlichen Vorlieben und Schwächen nicht mehr ankommt, denn »the chiefest poynt of a princes offyce consisteth in obedience to god and his ordynaunces«.¹⁹ Daraus folgert der Verfasser schließlich, dass beide Geschlechter dieselbe Befähigung zur Regierung hätten, da sie hierfür

¹⁶ Zur Bedeutung der historischen Beispiele von Frauenherrschaft in dieser Debatte s. Shepard (1994, bes. Kap.7).

¹⁷ Vgl. dazu auch die Einleitung und die diversen Beiträge in Schulte (2002).

¹⁸ S. dazu die Studie über Elisabeths Selbstdarstellung von Levin (1994).

¹⁹ Zit. nach Valerius (2001, 243).

in gleicher Weise der Hilfe Gottes bedürften, aber auch seiner Gnade sicher sein könnten, sofern sie sich an seine Gesetze hielten und sich für die hilfebedürftigen Untertanen, die Gott ihnen unterstellt habe, angemessen einsetzten. Hier sieht der anonyme Verfasser sogar einen gewissen Vorteil bei den Angehörigen des weiblichen Geschlechts, denn »women are by nature tender harted, mylde, ant pytiefull, who maye better than they discharge this dutie?« (Valerius 2001, 244).

So kommt er zu einer ausgesprochen positiven, aber gleichzeitig relativistischen Gesamteinschätzung der weiblichen Regierungsfähigkeit, die indes nicht alle Befürworter der Thronfolge Elisabeths ohne Abstriche in ihr Argumentationsarsenal aufnehmen wollten. Diese vertraten mehrheitlich die Ansicht, dass das weibliche Geschlecht der designierten oder bereits gewählten Thronfolgerin ein deutliches, aber nicht unüberwindbares Handicap bei der Ausübung der Regierungsgewalt sei. Keinesfalls sollte die Wahl eines weiblichen Monarchen als Präzedenzfall für weibliche Dominanz als solche gelten dürfen. »Quod licet Jovi, non licet bovi« – mit diesem oder ähnlich lautenden Argumenten sollte sicher gestellt werden, dass der von Religion und Naturphilosophie vertretene Grundsatz der weiblichen Inferiorität (denn: »maior dignitas est in sexu virili«) durch einen weiblichen Souverän nicht infrage gestellt würde.²⁰

Wie kürzlich Robert Valerius in seiner Dissertation über die Regierungsübernahme Elisabeths I. aufgezeigt hat, haben diese Streitschriften, ganz gleichgültig, ob sie Frauenherrschaft im Titel tragen oder nicht, nicht nur auf die aktuelle Situation reagiert, sondern auch agiert: Sie lieferten nämlich Vorbilder und Argumente für die Selbstdarstellung Elisabeths und damit für ihre politische Legitimation – wenn auch in durchaus problematischer, da widersprüchlicher Weise. Dadurch, dass über die Weiblichkeit der Thronerbin in so prominenter, in der Regel aber auch negativer Weise gesprochen wurde, wurde es für die Königin schwierig, sich in kohärenter Weise als Herrscherin zu (re-)präsentieren: Die bildliche (und auch literarische) (Selbst-)Darstellung Elisabeths I. betont deshalb abwechselnd ihre a-sexuelle Vorbildlichkeit als überirdische »Virgo triumphans«, oder ihre »männliche« Tugend als Amazone und Virago.²¹ Die Kehrseite dieser überhöhten Selbstdarstellung waren öffentlich geäußerte Vermutungen über uneheliche Schwangerschaften und Liebesaffären der Königin und eine permanente, öffentlich geäußerte Besorgnis der Beamtschaft und der Untertanen über die fehlende Nachkommenschaft und die ungeklärte Thronfolge (vgl. Levin 1994).

²⁰ Sinngemäß etwa: »Was dem Höchsten geziemt, passt nicht für das (niedere) Volk«; und: »Die größere Würde ist im männlichen Geschlecht«.

²¹ »Triumphierende Jungfrau«; s. dazu etwa Belsey und Belsey (1990) mit weiterführender Literatur.

Kennt Staatsräson kein Geschlecht ?

Dennoch wird in der englischen Gynökocratiedebatte ebenso wie in den Staatspapieren, den Reden der Königin, den Beschlüssen des Parlaments usw. deutlich, wie weit im 16. Jahrhundert das Geschlecht des Souveräns zurücktreten konnte hinter andere Überlegungen und Legitimationsstrategien. Dies konnte einerseits die politische Theologie der »zwei Körper des Königs« und das Gottesgnadentum der Monarchie sein, durch welche die Person des Königs bzw. der Königin so weit über alle anderen Menschen erhoben wurde, dass die üblichen Regeln und Gesetze menschlichen (und insbesondere weiblichen) Daseins aufgehoben waren.

Dies konnte aber sehr wohl auch – und das zeigt sich dann vor allem bei Aylmer und im anglikanischen Lager –, die Idee der Staatsräson selbst sein, die sich seit Beginn des 16. Jahrhunderts in Europa verbreitete. Nach Herfried Münkler meint nämlich der Begriff »Staatsräson« »eine weitreichende Rechtsdurchbrechungsbefugnis [...] kraft derer der neuzeitliche Staat die alte Ordnung substantiell aushöhlte und zerstörte« (Münkler 1987, 174). Und eine Rechtsdurchbrechung fand hier in der Tat – auch explizit – statt insofern, als die nach Meinung der meisten Zeitgenossen durch die Bibel und die Naturgesetze begründete »natürliche« Unterordnung der Frau unter die Herrschaft des Mannes – ausnahmsweise, wie sich die meisten Befürworter der weiblichen Thronfolge beeilten zu versichern – aufgehoben wurde.

»Staatsräson« war im übrigen, nach Münkler, nicht nur ein Kampfbegriff, der den Verfall der älteren politischen Strukturen ebenso beschrieb wie beschleunigte, sondern auch ein Markstein auf dem Wege zur De-Personalisierung der Macht (ebd., 168). Diese De-Personalisierung der Macht lässt sich, betrachtet man die englische Diskussion und Entwicklung, nicht zuletzt auch als De-Gendering, als Ent-Geschlechtlichung der Macht verstehen. In der aus der Frage der weiblichen Thronfolge und Regierungsfähigkeit generierten Debatte wurden somit einerseits die Grundlagen der frühmodernen Staatlichkeit argumentativ abgesichert; gleichzeitig wurden hier aber immer auch die Grundlagen und Grundfragen der herrschenden Geschlechterordnung mitverhandelt – jedenfalls dann, wenn es sich beim neu zu kürenden Staatsoberhaupt um eine Frau handelte.²² Das zeigt sich gerade am englischen Beispiel sehr deutlich, wenn im Moment der Krise – in der Mitte des 17. Jahrhunderts, zur Zeit der Englischen Revolution – erneut um das Geschlecht des Souveräns gerungen wurde. Hier forderte ein Parteigänger der absoluten Monarchie, Sir Robert Filmer, dass diese auch rein männlich sein müsse, um nicht anfechtbar zu sein – nämlich eine Monarchie, die der väterlichen Gewalt nachgebildet sei, die ihrerseits wiederum die göttliche Allmacht wider-

²² Dass dies auch bei der Übernahme durch einen männlichen Herrscher der Fall sein konnte, zeigt Hanley (1994).

spiegele (Laslett 1949). Er knüpfte bei seinen Überlegungen an Konzepte an, wie sie am Ende des 16. Jahrhunderts der oben zitierte französische Staatstheoretiker Bodin in seinen »Sechs Bücher(n) über den Staat« entworfen hatte.

Schon Bodin hatte nicht nur die Ansprüche traditioneller Zwischengewalten wie etwa der Stände oder des (Hoch-)Adels auf Mitspracherecht innerhalb der (französischen) Monarchie vehement zurückgewiesen als Gefahrenquellen für eine starke Zentralgewalt, sondern hatte darüber hinaus die Monarchie als männliche Herrschaftsform zu definieren gesucht. Für ihn ist der Staat »un droit gouvernement de plusieurs mesnages, & de ce qui leur est commun avec puissance souveraine« (Bodin 1583/1977, 1).²³

Diese »mesnages« oder Familien, denen ein legitimer Herrscher vorsteht, werden jeweils von einem Vater-Souverän regiert. Die Regierungsgewalt des Fürsten ist dieser Regierungsgewalt der Haus-Väter nachgebildet, welche ihrerseits die väterliche Liebe und Gewalt Gottes gegenüber den Menschen reflektiert. Dieses Konzept des Fürsten als Hausvater und »wahren Mann« hat Bodin dann in seinen Ausführungen über die Gynäkokratie, die ich weiter oben erwähnt habe, noch weiter ausgebaut und erläutert. Deren Fazit ist unter anderem, dass durch die politische Herrschaft einer Frau Unfrieden und Bürgerkrieg über ein Land kommen, da sie gegen die Gesetze Gottes, der Natur und der Menschen verstößt. Dies zeigt Bodin nicht nur aufgrund zahlreicher Beispiele aus der Geschichte, sondern auch im Rückgriff auf die »Loi salique«, die ja nicht nur das Prinzip der Erbmonarchie in Frankreich festschrieb, sondern vor allem auch die Männlichkeit des Thronfolgers.²⁴

Allerdings wurde durch diese Festschreibung – und das hat Bodin nicht gesehen (oder nicht sehen können) – eine Modernisierung der französischen Monarchie im Sinne der »Staatsräson« nachhaltig verhindert. Die Männlichkeit des Herrschers festzuschreiben hieß nämlich gleichzeitig, eine De-Personalisierung der staatlichen Macht zu beschränken oder sogar gänzlich zu verunmöglichen. Der Personenkult um den »Sonnenkönig« Ludwig XIV. im späteren 17. Jahrhundert ist in vieler Hinsicht eine Folge dieser Entwicklung; und umgekehrt ging die Kritik an Monarchie und absolutem Staatswesen in Frankreich seit Beginn des 18. Jahrhunderts ganz direkt einher mit der Infragestellung der Männlichkeit des königlichen Souveräns.²⁵

²³ Ich zitiere hier aus der französischen Fassung, weil die deutschen Übersetzungen den Aspekt der direkten, personellen staatlichen Herrschaft m.E. nicht exakt wiedergeben. Ich würde die zitierte Passage so übersetzen: »Der Staat ist die rechtmäßige souveräne Herrschaft über mehrere Häuser (im Sinne von 'Familien') und darüber, was ihnen gemeinsam ist.«

²⁴ S. dazu auch den Aufsatz über »Weibliche Herrschaft und Geschlechterkonflikte in der Politik...« (Opitz (2001), passim, sowie Opitz (1996)).

²⁵ Ich habe hier einen komplexen Sachverhalt sehr knapp wiedergegeben. Leider berücksichtigt die bisherige Forschung zur Verfassungsgeschichte Frankreichs wie zu Ludwig XIV. selbst die Geschlechterdimension kaum. Zur Infragestellung von Ludwigs XIV. Männlichkeit s. jedoch Engels (2000). Zur aufklärerischen Kritik an der (frz.) Monarchie als Weiberherrschaft s. Opitz (2002).

Dem Verfasser der absolutistischen Streitschrift »Patriarcha« (1680) (und auch schon einer früheren Schrift mit dem Titel »The Necessity of the Absolute Power of all Kings« von 1648) stellten sich in England dagegen zahlreiche Autoren (und auch einige wenige Autorinnen) entgegen, die sich nicht nur gegen die schrankenlose Macht des Souveräns richteten, sondern die sich gelegentlich auch grundsätzlich für die Gleichheit des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen aussprachen – und damit die Argumente des mit der Bibel und der Schöpfungsgeschichte argumentierenden Filmer zu entkräften suchten.²⁶ Den Ausweg aus dieser Staats- und Geschlechterkrise bot indes auch hier nicht das völlige De-Gendering des Souveräns, sondern seine zwei-geschlechtliche »Aufladung«: Es folgte eine doppelte Verankerung der Regierungsgewalt im gleichberechtigt souveränen, nachrevolutionären Königspaar Mary Tudor II. und Willhelm III. von Oranien (vgl. Zook 1992).

Im übrigen führte aber weder das De-Gendering der Souveränität, noch die Debatte über weibliche Regierungsgewalt zu mehr Geschlechter-Gleichheit innerhalb der englischen Gesellschaft insgesamt, im Gegenteil: Dem Konzept der Staatsräson inhärent ist die Abtrennung des »Politischen« vom »Privaten« und (dadurch) die Etablierung einer gewissen politischen Doppelmoral, die darin besteht, dass für das Wohl des Staates praktisch alle Mittel recht sind – nicht zuletzt auch solche, die die herrschende Geschlechterhierarchie auf den Kopf stellen.

Dies galt jedoch nicht für die Geschlechterhierarchie im Volk. Im Gegenteil, das Argument der »Staatsräson« und die damit verbundene Verselbständigung der staatlichen Sphäre konnte zu einer völligen Ent-Politisierung der »privaten« Geschlechterverhältnisse in der Ehe führen, wie wir das beispielsweise an den »Two Treatises on Government« des englischen Aufklärers John Locke erkennen können – was nicht zuletzt auch eine Erklärung dafür ist, warum gerade dem englischen Privatrecht, trotz (oder eher: wegen) der Akzeptanz eines weiblichen Monarchen noch wesentlich länger als anderswo in Europa eine massive Geschlechterungleichheit eingeschrieben blieb.²⁷

Und obwohl die Rede von der Staatsräson, die kein Geschlecht kennt, schon traditionell mit der Vorstellung vom Verstand, der bei beiden Geschlechtern gleich sei, eng verbunden war (vgl. Shepard 1994, bes. Kap. 5), konnte die weibliche bzw. genauer: die geschlechtsunabhängige Regierungsgewalt der Idee von der Gleichheit der Geschlechter allgemein wenig nützen: Ihr – gegenüber der ent-geschlechtlichen »Staatsräson« – vergleichsweise später Erfolg lässt sich gerade auch aus dieser widersprüchlichen Genealogie der Gleichheitsidee als einer vorwiegend oder gar ausschließlich »politischen« erklären, die auf die (vermeintlich) »privaten« Geschlechterverhältnisse explizit keinen Einfluss haben sollte.

²⁶ S. dazu die Beispiele in Bock (2000, Teil I, 46ff.).

²⁷ S. dazu knapp Bock (2000) und ausführlicher Pateman (1989, bes. Kap.2).

Literaturverzeichnis

- Anderson, Bonnie S./Zinsser, Judith (1992): *Eine eigene Geschichte. Frauen in Europa*. Bd. 1. Zürich.
- Aylmer, John (1559).
- Barker, William (1559).
- Belsey, Andrew/Belsey, Catherine (1990): Icons of Divinity: Portraits of Elizabeth I. in: Gent, Lucy/Llewellyn, Nigel (Hrsg.): *Renaissance Bodies. The Human Figure in English Culture. 1540–1660*. London, S.11–35.
- Bock, Gisela/Zimmermann, Margarete (1997): Die Querelle des Femmes in Europa. Eine Begriffs- und forschungsgeschichtliche Einführung. in: *Querelles. Jahrbuch für Frauenforschung*. Stuttgart/Weimar, S.9–38.
- Bock, Gisela (2000): *Frauen in der europäischen Geschichte. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*. München
- Bodin, Jean (1583/1977): *Les six livres de la République*. Paris, 2^e édition (repr. Aalen 1977).
- Bodin, Jean (1576/1984): *Sechs Bücher über den Staat*. Eingel. u. hrsg. v. C. Mayer-Tasch. Bd. 2. München.
- Cosandey, Fanny (2000): *La reine de France: Pouvoir et symbolique*. Paris.
- de la Barre, François Poullain (1647): De l'égallité des deux sexes. Deutsche Ausgabe in: Hierdeis, Irmgard (Hrsg.) (1993): *Die ›Gleichheit der Geschlechter‹ und ›Die Erziehung der Frauen‹ bei Poullain de la Barre*. Frankfurt/M.
- de Beauvoir, Simone (1948): *Le Deuxième Sexe*. Deutsche Ausgabe (1948): *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau*. Frankfurt/M.
- de Pizan, Christine (1987): *Das Buch von der Stadt der Frauen*. 2. erw. Auflage. München.
- de Pizan, Christine (1996): *Der Schatz der Stadt der Frauen. Weibliche Lebensklugheit in der Welt des Spätmittelalters*. Ein Quellentext. Übers. v. Claudia Probst, eingel. v. Claudia Opitz. Freiburg/Basel.
- Engels, Jens Ivo (2000): *Königsbilder. Sprechen, Singen und Schreiben über den französischen König in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts*. Bonn.
- Fietze, Katharina (1991): *Spiegel der Vernunft. Theorien zum Menschsein der Frau in der Anthropologie des 15. Jahrhunderts*. Paderborn.
- Fradenbourg, Louise Olga (Ed.) (1992): *Women and Sovereignty*. Edinburgh.
- Hanley, Sarah (1994): The Monarchic State in Early Modern France: Marital Regime Government and Male Right. in: Bakos, A.E. (Hrsg.): *Politics, Ideology and the Law in Early Modern Europe*. Rochester/NY, S.107–126.
- Hanley, Sarah (1997): La Loi Salique. in: Fauré, Christine (Hrsg.): *Encyclopédie historique et politique*. Paris, S.11–30.
- Jordan, Constance (1987): Woman's Rule in Sixteenth-Century British Political Thought. in: *Renaissance Quarterly*. Bd.40, S.421–451.
- Kantorowicz, Ernst (1990): *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*. München (engl. Original Princeton 1957).
- Koch, Elisabeth (1991): *Maior dignitas es in sexu virili. Das weibliche Geschlecht im Normensystem des 16. Jahrhunderts*. Frankfurt/M.
- Kreisky, Eva (1995): Der Staat ohne Geschlecht? Ansätze feministischer Staatskritik und feministischer Staaterklärung. in: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hrsg.) (1995): *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft. Eine Einführung*. Frankfurt/New York, S.27–62.
- Kreisky, Eva (2000): Der Stoff, aus dem die Staaten sind. Zur männerbündischen Fundierung politischer Ordnung. in: Braun, Kathrin u.a. (Hrsg.): *Feministische Perspektiven in der Politikwissenschaft*. München u. Wien, S.144–181.
- Laslett, Peter (Hg.) (1949): *Patriarcha and other Political Works of Sir Robert Filmer*. Oxford.
- Levin, Carole (1994): *The Heart and Stomach of a King: Elizabeth I. and the Politics of Sex and Power*. University of Pennsylvania Press.

- MacKinnon, Katharine (1989): *Towards a Feminist Theory of the State*. Cambridge (Mass.)/London.
- Münkler, Herfried (1987): *Im Namen des Staates. Die Begründung der Staatsräson in der Frühen Neuzeit*. Frankfurt/M.
- Nagel, Sylvia (2000): *Spiegel der Geschlechterdifferenz. Frauendidaxen im Frankreich des späten Mittelalters*. Stuttgart.
- Opitz, Claudia (1996): Väterliche Gewalt gegen kindlichen Ungehorsam? Zum Generationenkonflikt und seiner Bewältigung in Jean Bodins *Six livres de la République* (1576). in: Erbe, M. u. a. (Hrsg.): *Querdenken. Dissens und Toleranz im Wandel der Geschichte*. Mannheim, S.153–168.
- Opitz, Claudia (2001): Weibliche Herrschaft und Geschlechterkonflikte in der Politik des 16. und 17. Jahrhunderts. in: Garber, Klaus u.a. (Hrsg.): *Erfahrung und Deutung von Krieg und Frieden*. München, S.507–520.
- Opitz, Claudia (2002): Politik und Geselligkeit der Geschlechter in Montesquieus »Vom Geist der Gesetze (1748). in: Dies. *Aufklärung der Geschlechter, Revolution der Geschlechterordnung. Studien zur Politik- und Kulturgeschichte des 18. Jahrhunderts*. Münster/Berlin, S.74–91.
- Pateman, Caroline (1989): *The Sexual Contract*. Ithaca/London.
- Quilligan, Maureen (1991): *The Allegory of Female Authority. Christine de Pizan's Cité des Dames*. Ithaca und London.
- Reinhard, Wolfgang (1999): *Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart*. München.
- Sauer, Birgit (2001): *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*. Frankfurt/M.
- Scalingi, Paula Louise (1978): *The Scepter or the Distaff. The Question of Female Sovereignty 1516–1607*. in: *The Historian*. Bd. 41, S.59–75.
- Schulte, Regina (Hrsg.) (2002): *Der Körper der Königin. Geschlecht und Herrschaft in der höfischen Welt seit 1500*. Frankfurt/New York.
- Shepard, Amanda (1994): *Gender and Authority in Sixteenth Century England*. Keele University Press.
- Stuurman, Siep (2000): The Canon of the History of Political Thought – Its Critique and a Proposed Alternative. in: *History and Theory. Studies in the Philosophy of History*. Jg. 39, H. 2, S.147–166.
- Valerius, Robert (2001): *Theorie und Praxis weiblicher Herrschaft im England des 16. Jahrhunderts*. Phil. Diss. Universität Hamburg.
- Von Nettesheim, Henricus Cornelius Agrippa (1540/1988): Vom Adel und Fürtreffen Weibliches Geschlechts. Ediert u. kommentiert von Jörg Jungmayr. in: Gössmann, Elisabeth (Hrsg.): *Archiv für philosophie- und theologiegeschichtliche Frauenforschung*. Bd.4, München, S.53–96.
- Von Nettesheim, Agrippa (1763/1987): *Von dem Vorzug und der Fürtrefflichkeit des weiblichen Geschlechts vor dem männlichen*. Ausg. Jeria, hrsg. v. Gerd Kimmerle. Tübingen.
- Zook, Melinda (1992): History's Mary: The Propagation of Queen Mary II. 1689–1694. in: Fra-denbourg, Louise Olga (Ed.): *Women and Sovereignty*. Edinburgh, S.170–191.